



Geldwäscheprävention Ein Thema für mich?!

Basisinformation Geldwäschegesetz (GwG)
für Verpflichtete des Glücksspielsektors gemäß § 2 Abs. 1
Nr. 15 GwG (außer Buchmacher)



Merkblatt des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Stand: März 2019



Inhaltsverzeichnis

A.	Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!	4
B.	Risikomanagement	8
I.	Risikoanalyse (§ 5 GwG)	9
II.	Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)	9
1.	Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	10
2.	Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter	10
3.	Unterrichtung der Mitarbeiter	10
4.	Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter	10
5.	Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)	11
6.	Betrieb eines speziellen Datenverarbeitungssystems	11
C.	Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	12
I.	Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nr. 1 GwG	13
1.	Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)	13
2.	Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3 u. 5 GwG)	13
3.	Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 GwG)	15
II.	Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)	16
1.	Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften	16
2.	Transparenzregister	17
III.	Politisch exponierte Personen („PEP“)	18
IV.	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	19
D.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)	19
E.	Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)	20
F.	Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)	22
G.	Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff. GwG)	23
I.	Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)	23
II.	Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)	23
III.	Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)	24
IV.	Kontaktaufnahme mit der FIU	24



A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!

Geldwäsche - das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Unternehmen. Solche Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt.

Unternehmen, die Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG Verpflichtete nach dem GwG. Ausgenommen sind lediglich:

- Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c Gewerbeordnung
- Betreiber von Totalisatoren nach § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt
- von deutschen Behörden erlaubte Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden
- Soziallotterien.

Zuständige GwG-Aufsichtsbehörde für Unternehmen, die Glücksspiel im Land Berlin veranstalten oder vermitteln, ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 5 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz). Für diese Unternehmen wurde die vorliegende Basisinformation zum Geldwäschegesetz erstellt. Ausgenommen sind lediglich die Buchmacher nach § 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesezt. Zuständige GwG-Aufsichtsbehörde für die Buchmacher ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft,



Energie und Betriebe (Nr. 12 Abs. 1 ZusKatOrd ASOG). Diese hat eine gesonderte Basisinformation zum Geldwäschegesetz speziell für die Buchmacher veröffentlicht.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestrafttat bedürfen, können bei leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstößen Bußgelder von bis zu 100.000 Euro verhängt werden, je Einzelfall. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene Veröffentlichungspflicht. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

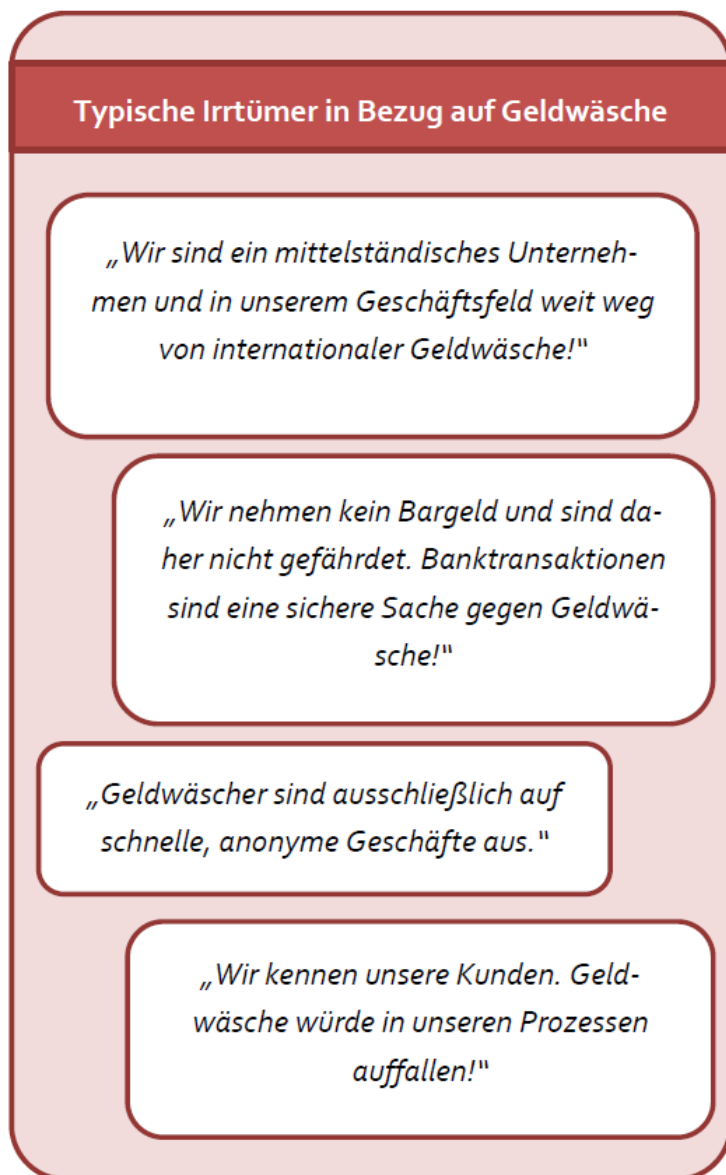


Abbildung 1: Typische Irrtümer in Bezug auf Geldwäsche

Daneben ermächtigt das Gesetz die Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten sicherzustellen. Diese können im Verwaltungsverfahren auch durch empfindliche Zwangsgelder durchgesetzt werden.



Geldwäsche und Glücksspiel

Im Glücksspiel treffen zwei Komponenten aufeinander, die den Sektor besonders attraktiv für Geldwäsche machen. Dies sind zum einen die hohen Transaktionsbeträge, die beim terrestrischen Spiel oftmals auch in bar gezahlt werden, sowie zum anderen die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit, mit der Gelder verschoben werden können. Für die jeweiligen Wetten werden Wettscheine ausgestellt. Hierüber kann die Herkunft von (Gewinn-) Geldern nachgewiesen werden. Ohne Identifizierung des Spielers durch den Glücksspielveranstalter bzw. -vermittler ist jedoch die Möglichkeit eröffnet, dass Geldwäscher diese Wettscheine erwerben und somit die Wahrscheinlichkeit einer Überführung wegen eines Geldwäschedeliktes wesentlich erschwert wird.

Aus diesem Grund wurde der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes im Glücksspielsektor ausgeweitet. Es bestehen verschiedene Aufgaben, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die geldwäscherechtlichen Pflichten stützen sich dabei auf drei Säulen:

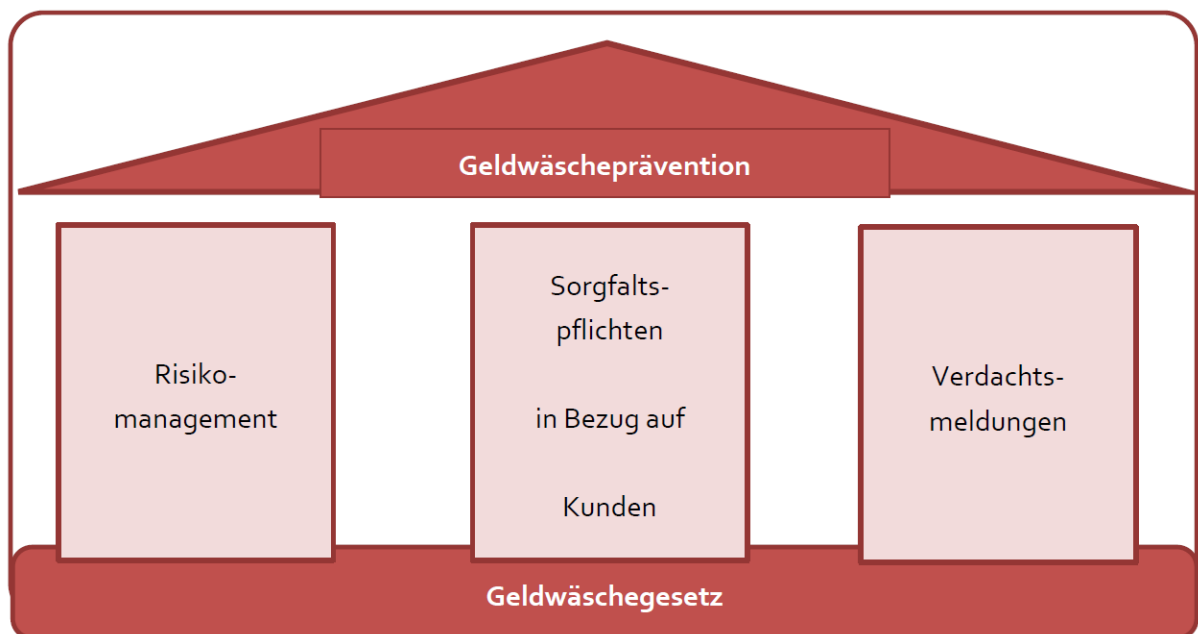


Abbildung 2 Die drei Säulen der Geldwäscheprävention

Was dies für Sie im Einzelnen bedeutet, erfahren Sie im Überblick auf den folgenden Seiten dieses Merkblatts.



B. Risikomanagement

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikovorsorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen an den jeweiligen Gefahren aus.

Merke:

Bei einem höheren Geldwäscher sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen ein Risikomanagement, das aus zwei Teilen besteht: Eine von ihnen vorzunehmenden Risikoanalyse und hierauf aufbauend individuelle, unternehmens- oder betriebsinterne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Grundsätzlich gilt: Nur wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene Ihres Unternehmens, das ausdrücklich zu benennen ist. Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.

Merke:

Risikomanagement = Risikoanalyse + Interne Sicherungsmaßnahmen

Das sind Leitungsaufgabe!

Für Unternehmensgruppen gelten besondere Vorschriften, unter anderem muss das Mutterunternehmen die Risikoanalyse für die gesamte Gruppe, das heißt für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und -niederlassungen durchführen. Interne Sicherungsmaßnahmen müssen gruppenweit einheitlich sein, der Geldwäschebeauftragte muss eine gruppenweite Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche erstellen und es muss ein Informationsaustausch innerhalb der Gruppe sichergestellt sein.



Um eine Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht im Unternehmen (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) zu vermeiden, müssen Sie Ihre Mitarbeiter über die Pflichten unterrichten und deren Einhaltung sicherstellen.

I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein individuelles Risiko Klarheit verschafft, indem es eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt, dokumentiert, regelmäßig prüft und aktualisiert. Dabei sind insbesondere folgende Risikofaktoren zu berücksichtigen:

Merke:

Kunden / Produkt / Dienstleistung / Transaktions/ Vertriebskanalrisiko
geographische Risiken sind Risikofaktoren!

In Anlage 1 des GwG nennt der Gesetzgeber dazu Anzeichen und Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko, in Anlage 2 für ein potenziell höheres Risiko.

Die dort genannten Anzeichen müssen Sie bei Ihrer Risikoanalyse und bei den konkreten Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C) beachten. Darüber hinaus wird eine nationale Risikoanalyse weitere Fallkonstellationen enthalten, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen.

Die Aufsichtsbehörde kann von Ihnen verlangen, die Risikoanalyse vorzulegen.

II. Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)

Merke:

Ziel ist es, erkannte Risiken zu steuern und zu minimieren!

Abgeleitet aus Ihrer Risikoanalyse müssen Sie - bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden - organisatorische Maßnahmen schaffen, um angemessen auf die festgestellten Gefahren reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen und diese hinreichend abdecken.



1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Legen sie genau fest, wer in Ihrem Unternehmen wann und wie die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/ verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!

2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Gemäß § 7 Absatz 1 GwG besteht für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters.

3. Unterrichtung der Mitarbeiter

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes und sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen, siehe § 6 Absatz 2 Nr. 6 GwG) auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen laufend informiert werden.

Tipp: Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften? Werden Verdachtsfälle gemeldet? Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften? Überprüfen Sie dies insbesondere durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme.



5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)

Unter bestimmten, in § 6 Absatz 7 GwG genannten Voraussetzungen ist eine vertragliche Auslagerung auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde vorab anzeigen. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als Verpflichtete.

6. Betrieb eines speziellen Datenverarbeitungssystems

Gemäß § 6 Absatz 4 GwG müssen Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG über die in § 6 Absatz 2 GwG genannten Maßnahmen (siehe Nrn. 1- 5) zusätzlich ein Datenverarbeitungssystem schaffen, pflegen und betreiben, mittels dessen Hilfe sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Spielbetrieb zu erkennen, die als ungewöhnlich anzusehen sind. Die Nichtschaffung eines Datenverarbeitungssystems stellt einen Bußgeldtatbestand dar, § 56 Absatz 1 Nr. 5 GwG.



C. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

„Know your customer“ Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden erkennen!

Es ist die zentrale Verpflichtung nach dem GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür müssen Sie Ihren Kunden nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben stimmen. Die von Ihnen einzuholenden Unterlagen müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Im folgenden Abschnitt geht es daher im Wesentlichen um folgende Sorgfaltspflichten:

- (1) die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- (2) die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- (3) die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt und diesen ggf. identifizieren
- (4) die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
- (5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Der konkrete Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Dies kann von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Sind Sie nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten (1) bis (5) zu erfüllen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen oder fortsetzen bzw. die Transaktion nicht durchführen. Bestehende Geschäftsbeziehungen müssen beendet werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nr. 1 GwG

1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)

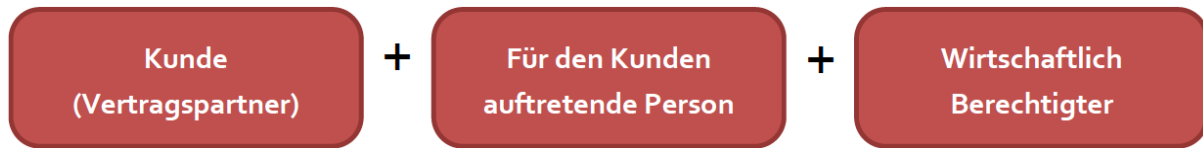


Abbildung 3 Identifizierung

Als Verpflichteter haben Sie bei allen neuen Kunden den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel ein Vertreter oder Bote) und wirtschaftlich Berechtigte (siehe unter Abschnitt II.) zu identifizieren. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen/Stammkunden müssen Sie risikoorientiert, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, die erforderlichen Angaben prüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG).

2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3 u. 5 GwG)

Bei der terrestrischen Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG) werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 GwG regelmäßig erst bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2.000 Euro oder mehr ausgelöst. Dabei ist es unerheblich, ob der Schwellenwert bei einer Transaktion erreicht wird oder durch mehrere Vorgänge, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.

Aus der weiten Definition des Transaktionsbegriffs in § 1 Absatz 5 GwG ergibt sich, dass die Identifizierungspflicht und die anderen allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.v. § 10 Absatz 1 GwG auch dann zu erfüllen sind, wenn mehrere Transaktionen - zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint - einzeln betrachtet den Schwellenwert von 2.000 Euro zwar nicht überschreiten, jedoch in ihrer Gesamtsumme über dem Schwellenwert liegen. Damit soll die Umgehung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten durch eine bewusste künstliche Aufspaltung des festgelegten Höchstbetrages von 2.000 Euro in mehrere Teilbeträge (sog. Smurfing) verhindert werden.



Die Annahme einer solchen Verbindung mehrerer Einzeltransaktionen setzt einen sachlichen und einen zeitlichen Zusammenhang dieser Transaktionen voraus. Ein sachlicher Zusammenhang ist bei einer Gleichwertigkeit der Transaktionen im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung gegeben (z. B. die Platzierung mehrerer Wetten bei demselben Wettveranstalter). Ein zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn eine Person gleichartige Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes tätigt. Anhaltspunkte für einen solchen begrenzten Zeitraum im Wettbereich kann das jeweilige Wettprogramm liefern. Insoweit kann insbesondere ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, wenn innerhalb einer sich aus dem Wettprogramm ergebenden zeitlichen Einheit mehrere Wetten in einer Gesamthöhe von 2.000 Euro und mehr platziert werden. So eine Einheit kann z.B. ein Wettkampfspiel, ein Wetttag (Tagesprogramm), ein zusammenhängendes Wettereignis oder auch eine Wettwoche (Wochenprogramm) darstellen. Für die von einem Wettveranstalter vorzunehmende Prüfung, ob eine Verbindung zu bestehen scheint, sind in dessen Prüfung sämtliche bei ihm platzierten Wetten einzubeziehen. Die Wettplatzierungen können nämlich auch bei unterschiedlichen, für ihn tätigen Vermittler abgegeben, bzw. teilweise terrestrisch über Vermittler und teilweise auch direkt bei dem Veranstalter (z.B. über das Internet) abgeschlossen worden sein.

Darauf, ob gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG mit dem Einsatz eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder es sich um eine voraussichtlich einmalige Transaktion handelt, kommt es nicht an. § 10 Abs. 5 S. 1 GwG verdrängt als Spezialregelung den § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG.



3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 GwG)

Merke:

Identifizieren = Daten erfassen, prüfen, dokumentieren und aufbewahren!

Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: Lichtbildausweis! Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines gültigen Originaldokumentes erfolgen.

Folgende Daten müssen Sie erheben (§ 11 Absatz 4, § 8 Absatz 2 GwG): Natürliche Person:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- ausstellende Behörde

Sie haben nicht nur die Pflicht, sondern das Recht, vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digital zu erfassen. Kunden oder Vertragspartner müssen bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Liegen Ihnen Tatsachen vor, die den Verdacht begründen, dass Ihr Vertragspartner gegen seine Pflicht aus § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG verstößt, den wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren, löst dies die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung aus (Kapitel H).



II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Von wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Namen erheben. Das GwG verfolgt einen risikoorientierten Ansatz. Sollten Sie im Einzelfall feststellen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, müssen Sie darüber hinaus weitere Identifizierungsmerkmale erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen Sie jedoch unabhängig vom festgestellten Risiko erfassen.

1. Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften

Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten fallen auch die Teilnehmer einer Tipp- oder Spielergemeinschaft. Diese sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie die Teilnahme am Spiel zumindest mitveranlassen und diese unmittelbar zu ihren Gunsten geht. Eine Befreiung von der Einzelerfassung sämtlicher Mitglieder der Tipp- oder Spielergemeinschaft ist nicht angezeigt; denn aus der Situation der Spielergemeinschaften ergibt sich kein Sonderumstand, der ein geringeres Risiko als im Falle eines Einzelspielers begründen würde, da es sich lediglich um eine Vielzahl von Spielern handelt, die ihre Einsätze poolen und im Wege der Innenabrede eine Aufteilung potentieller Gewinne vereinbaren. Der Gesamteinsatz dürfte regelmäßig höher sein als der von Individualspielern. Würde man hier von einer Identifizierung der übrigen Mitglieder der Gemeinschaft absehen, würde dies zu einer ungerechtfertigten Intransparenz bei der Spieleridentifizierung führen.

Zwar bedeutet die Identifizierung von ganzen Spielergemeinschaften einen erheblichen administrativen Aufwand. Spielergemeinschaften sind jedoch regelmäßig auf Dauer angelegt und weisen die gleiche personelle Zusammensetzung auf, so dass es sich hier um einen einmaligen Erfassungsaufwand handelt, zumal die Spielerdaten auch dauerhaft im System gespeichert bleiben. Später müssen dann nur einzelne Personenänderungen nachgetragen werden.



2. Transparenzregister

Neu im GwG ist die Einrichtung eines Registers über wirtschaftliche Eigentümer / Berechtigte, das auf die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie zurückgeht. Das Register enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu diesen zu erhalten. Damit das effektiv funktioniert, müssen Unternehmen in möglichst vielen Ländern dazu verpflichtet sein, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Die Bundesregierung hat die Bundesanzeiger Verlag GmbH damit beauftragt, das Register einzurichten.

Mitteilungspflichtig über deren wirtschaftlich Berechtigte sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben.

Das deutsche Transparenzregister soll die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handelsregisters, nutzen und ergänzen. Daher verweist das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen und ist daher kein Vollregister, sondern erfüllt eher eine Portalfunktion, um Informationen zu verknüpfen. Deshalb sind keine Doppelerfassungen vorgesehen.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist abgestuft geregelt und seit 27. Dezember 2017 möglich für

- a) Behörden, soweit sie entsprechende Aufgaben zu erfüllen haben;
- b) Verpflichtete nach dem GwG im Rahmen der Erfüllung der Kernsorgfaltspflichten wie der Identifizierung von Kunden oder Geschäftspartnern;
- c) im Übrigen für alle Personen, die nachweisen können, dass sie ein berechtigtes Interesse haben, wie bspw. Journalisten für Recherchezwecke zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.



Sie finden das Register unter www.transparenzregister.de

Weitere Details zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Merkblättern zur Geldwäscheprevention.

Tipp: Viele Aufsichtsbehörden stellen Dokumentationsbogen zur Verfügung. Diese leiten Sie durch alle wichtigen Identifizierungsschritte.

III. Politisch exponierte Personen („PEP“)

Zum Personenkreis der sogenannten "politisch-exponierten Personen" (kurz: PEP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben (§ 1 Absatz 12 GwG) oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 15 Absatz 7 GwG). Dies sind insbesondere die Staats- und Regierungschefs, aber auch Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PEP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG).

Das Geldwäschegesetz verlangt, dass Sie immer und unabhängig vom Vorliegen eines erhöhten Risikos mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP, ein Familienmitglied einer PEP oder um eine bekanntermaßen einer PEP nahestehenden Person handelt.

Erst nach Abklärung des PEP-Status können Sie entscheiden, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt und Sie in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Die Nutzung einer „PEP-Datenbank“ kann risikoangemessen sein, wenn Sie regelmäßig mit PEP-Kunden rechnen oder zu tun haben. Gleichzeitig sind die Angaben über den PEP-Status zu dokumentieren.



IV. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Die Geschäftsbeziehung einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen ist kontinuierlich zu überwachen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Transaktionen mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über den Vertragspartner, ggf. den wirtschaftlich Berechtigten und, soweit erforderlich, über die Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmen.

Merke:

Kunden müssen bei ihrer Identifizierung nach dem GwG mitwirken! Verweigert der identifizierte Kunde lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt alleine diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des Geschäfts, es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.

D. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit unter Berücksichtigung der insbesondere in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu den §§ 5, 10, 14 und 15 GwG im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Eine Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten auf den Glücksspielsektor ist nicht möglich, da Glücksspielbereiche mit geringem Geldwäscherisiko bereits explizit vom Kreis der Verpflichteten in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG ausgenommen sind.



E. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)

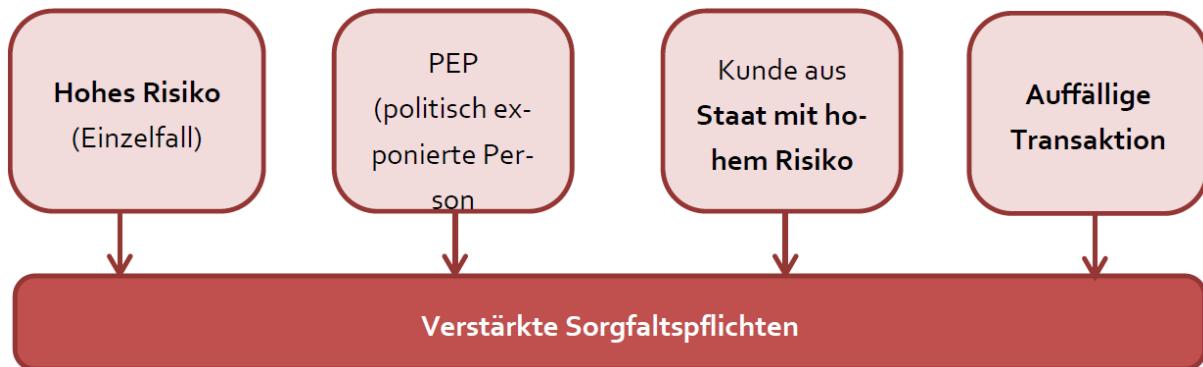


Abbildung 4 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Verpflichtete müssen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den in Kapitel C beschriebenen allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 15 Absatz 4 bis 6 GwG). Dies betrifft folgende Konstellationen:

1. Stellen Sie im Einzelfall fest, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann oder
2. Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ein PEP, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen einer PEP nahestehenden Person ist oder
3. Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ist in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist,:

bedarf es der

- Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
- Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (es genügt risikoorientiert auch die Selbstauskunft des Kunden);
- Verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Hat die PEP ihr öffentliches Amt aufgegeben, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten noch mindestens weitere 12 Monate danach zu beachten (§ 15 Absatz 7 GwG).



Verstärkter Sorgfaltspflichten bedarf es nicht für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen verpflichteten Unternehmen und für Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko (Hinweise zu Drittstaaten finden Sie auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden) haben, sich aber uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren halten (§ 15 Absatz 3 Nr. 1b GwG).

Beachten Sie bitte, dass die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten auch dann durchzuführen sind, wenn der Sitz des Vertragspartners im Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber Ihre Risikoanalyse ein höheres Risiko ergibt.

4. Die Transaktion ist besonders komplex oder groß, läuft ungewöhnlich ab oder erfolgt ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck:
 - Untersuchung der Transaktion hinsichtlich Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken und hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung,
 - verstärkte kontinuierliche Überwachung der dieser Transaktion zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung, sofern eine vorhanden ist.

Können Sie die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht durchführen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen und/oder die Transaktion nicht durchführen.

Merke:

Beachten Sie bitte, dass das Bundesfinanzministerium neue Fallgruppen schaffen kann und die zuständige Aufsichtsbehörde die Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten anordnen und Verstöße gegen die Anordnung mit einer Geldbuße ahnden kann.

Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG, die Glücksspiel im Internet veranstalten oder vermitteln, müssen zusätzlich die besonderen Vorschriften für das Glücksspiel im Internet - § 16 GwG - beachten.



Der Verpflichtete darf einen Spieler gemäß § 16 Abs. 2 GwG erst zum Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat. Beim Spielerkonto handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), sondern um ein internes kaufmännisches Verrechnungskonto, auf dem Soll- und Habenpositionen ausgewiesen werden. Einen formalen Kontoinhaber gibt es beim Spielerkonto nicht. Dieses Konto dient lediglich der transparenten Dokumentierung der Zahlungsströme zwischen Spieler und Veranstalter oder Vermittler.

Desweiteren sind die Vorschriften zum Aufladen des Spielerkontos (§ 16 Abs. 4 GwG), der Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos (§ 16 Abs. 4 GwG), der Kontountervollmachten und Ehegattenkonten (§ 16 Abs. 4 GwG), der Kreditkartenzahlungen (§ 16 Abs. 4 GwG), der Identität von Ein- und Auszahlungskonto (§ 16 Abs. 4 und Abs. 7 GwG), der Kundenkarten (§ 16 Abs. 6 GwG), der Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler (§ 16 Abs. 7 GwG), der Informationspflicht über die Kontoeröffnung des Verpflichteten (§ 16 Abs. 5 GwG), der Vorläufige Identifizierung (§ 16 Abs. 8 GwG) und der Vollständige Identifizierung nach (§ 16 Abs. 8 GwG) zu beachten.

F. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)

Merke:

Dokumentation: Alle relevanten Informationen aufzeichnen und aufbewahren

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen – insbesondere Transaktionsbelege – sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Dies gilt auch für Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen. Auch Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen und Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten, sind zu dokumentieren. Bei juristischen Personen müssen außerdem die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aufgezeichnet werden.



Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

G. Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff. GwG)

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

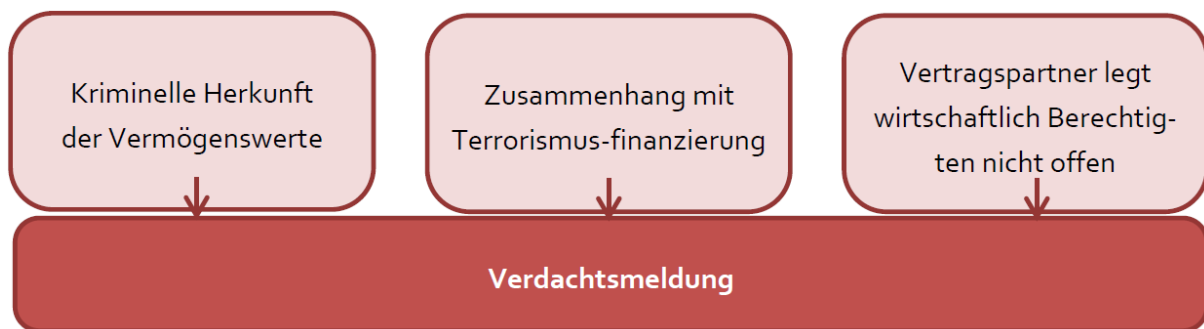


Abbildung 5 Verdachtsmeldung

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben eine Strafanzeige nach § 158 Strafprozessordnung stellen.

Wichtig: Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts und der Zahlungsart (bar oder unbar).

II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Diese und andere abweichende Regelungen finden Sie unter www.fiu.bund.de.



III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden.

IV. Kontaktaufnahme mit der FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de.



Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) für Glücksspielveranstalter und -vermittler finden Sie unter:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Abteilung Personenstands- und Einwohnerwesen

Zentrale Ordnungsaufgaben

II A 20

Friedrichstr. 219 10969 Berlin

Tel.: 115

www.berlin.de/lab0

